



Brüssel, den 21. April 2016  
(OR. en)

7474/16  
ADD 1

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2016/0033 (COD)

---

EF 67  
ECOFIN 260  
CODEC 359

#### I-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates  
zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente  
in Bezug auf bestimmte Daten

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Vorschlag des Vorsitzes für ein Verhandlungsmandat  
für den eingangs genannten Vorschlag der Kommission. Änderungen gegenüber dem  
Kommissionsvorschlag sind wie folgt gekennzeichnet: neuer Text durch **Fettdruck und**  
**Unterstreichung**, Streichungen durch [...].

Vorschlag für eine

**RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente in Bezug auf  
bestimmte Daten**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 53  
Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank<sup>1</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>2</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

---

<sup>1</sup> ABl. C [...] vom [...], S. [...].

<sup>2</sup> ABl. C [...] vom [...], S. [...].

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> und die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup> sind wichtige Finanzrechtsakte, die im Zuge der Finanzkrise angenommen wurden und Wertpapiermärkte, Anlagevermittler und Handelsplätze zum Gegenstand haben. Der neue Rechtsrahmen stärkt und ersetzt die Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>5</sup>.
- (2) Die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und die Richtlinie 2014/65/EU enthalten Anforderungen in Bezug auf die Zulassung und den Betrieb von Wertpapierfirmen, geregelten Märkten und Datenbereitstellungsdiensten. Sie harmonisieren die Positionslimitregelung für Waren-derivate, um die Transparenz zu steigern, eine geordnete Preisbildung zu unterstützen und Marktmissbrauch zu verhindern. Sie führen zudem Regeln für den Hochfrequenzhandel ein und verbessern die Beaufsichtigung der Finanzmärkte durch Harmonisierung der verwaltungsrechtlichen Sanktionen. Aufbauend auf den bereits vorhandenen Regelungen stärkt der neue Rechtsrahmen zudem den Anlegerschutz, da er solide organisatorische Anforderungen und Wohlverhaltensregeln einführt. Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU durch die Mitgliedstaaten läuft am 3. Juli 2016 ab.
- (3) Auf der Grundlage des durch die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und die Richtlinie 2014/65/EU eingeführten neuen Rechtsrahmens müssen Handelsplätze und systematische Internalisierer den zuständigen Behörden zu den Finanzinstrumenten Referenzdaten übermitteln, die die Merkmale der einzelnen Finanzinstrumente, die in den Anwendungsbereich der genannten Richtlinie fallen, in einheitlicher Weise beschreiben. Diese Daten werden auch für andere Zwecke verwendet, zum Beispiel für die Berechnung von Schwellenwerten für Transparenz und Liquidität sowie für die Meldung von Positionen in Warenderivaten.

---

<sup>3</sup> Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

<sup>4</sup> Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84).

<sup>5</sup> Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1).

- (4) Im Hinblick auf die Gewährleistung einer effizienten und harmonisierten Datenerhebung wird eine neue Infrastruktur für die Datenerhebung entwickelt. Dazu muss die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (im Folgenden "ESMA") in Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden ein Referenzdatensystem für Finanzinstrumente (im Folgenden "Referenzdatensystem") einrichten. Dieses Referenzdatensystem wird ein breites Spektrum von Finanzinstrumenten, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 fallen, abdecken und Datenströme zwischen ESMA, zuständigen nationalen Behörden und Handelsplätzen in der gesamten Europäischen Union miteinander verknüpfen. Die überwiegende Mehrheit der neuen IT-Systeme, auf die sich das Referenzdatensystem stützt, müssen auf der Grundlage neuer Parameter völlig neu aufgebaut werden.
- (5) Nach Artikel 93 der Richtlinie 2014/65/EU müssen die Mitgliedstaaten die Maßnahmen, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, ab dem 3. Januar 2017 anwenden. Aufgrund des Umfangs und der Komplexität der Daten, die erhoben und verarbeitet werden müssen, damit der neue Rechtsrahmen insbesondere in Bezug auf die Meldung von Geschäften, Transparenzberechnungen und die Meldung von Positionen in Warenderivaten zur Anwendung kommen kann, können die Interessenträger, wie etwa die Handelsplattformen, die ESMA und die zuständigen nationalen Behörden jedoch nicht gewährleisten, dass die für die Datenerhebung erforderlichen Infrastrukturen bis zu diesem Datum vorhanden und einsatzbereit sein werden.
- (6) Das Fehlen der für die Datenerhebung erforderlichen Infrastrukturen wirkt sich auf den gesamten Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und der Richtlinie 2014/65/EU aus. Ohne die erforderlichen Daten wird eine genaue Abgrenzung der Finanzinstrumente, die in den Anwendungsbereich des neuen Rechtsrahmens fallen, nicht durchgeführt werden können. Darüber hinaus wird es nicht möglich sein, die Transparenzanforderungen für den Vor- und Nachhandel auszuarbeiten, um festzulegen, welche Instrumente liquide sind und wann Ausnahmen oder eine spätere Veröffentlichung zugestanden werden sollten.
- (7) Ohne die erforderlichen Daten werden Handelsplätze und Wertpapierfirmen nicht in der Lage sein, den zuständigen Behörden die ausgeführten Geschäfte zu melden. Wenn die Positionen in Warenderivaten nicht gemeldet werden, wird es sehr schwierig sein, Positionslimits für derartige Kontrakte durchzusetzen. Ohne die Meldung der Positionen ist es nur begrenzt möglich, Verstöße gegen Positionslimits festzustellen. Auch zahlreiche Anforderungen in Bezug auf den algorithmischen Handel sind datenabhängig.

- (8) Das Fehlen der für die Datenerhebung erforderlichen Infrastruktur wird den Wertpapierfirmen auch die Einhaltung der Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung erschweren. Handelsplätze und systematische Internalisierer werden nicht in der Lage sein, Daten über die Qualität der Ausführung von Transaktionen an den jeweiligen Handelsplätzen zu veröffentlichen. Die Wertpapierfirmen werden wichtige Ausführungsdaten, anhand deren sie feststellen könnten, welche Art der Auftragsausführung für die Kunden am günstigsten ist, nicht erhalten.
- (9) Um Rechtssicherheit zu gewährleisten und potenzielle Marktstörungen zu verhindern, müssen dringend Maßnahmen getroffen werden, um den Geltungsbeginn des gesamten Rechtsrahmens, einschließlich aller delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte, zu verschieben.
- (10) Der Prozess der Einrichtung der Dateninfrastruktur umfasst die folgenden fünf Schritte: Geschäftsanforderungen, Spezifikationen, Entwicklung, Tests und Einführung. Nach Einschätzung der ESMA dürften diese Schritte bis Januar 2018 abgeschlossen sein, sofern bis spätestens Juni 2016 Rechtssicherheit bezüglich der endgültigen Anforderungen der maßgeblichen technischen Regulierungsstandards besteht.
- (11) Angesichts der außergewöhnlichen Umstände empfiehlt es sich, das Datum, bis zu dem die Mitgliedstaaten die Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU anwenden müssen, und das Datum, zu dem die Aufhebung der Richtlinie 2004/39/EG wirksam wird, um 12 Monate auf den 3. Januar 2018 zu verschieben, um die ESMA, die zuständigen nationalen Behörden und die Interessenträger in die Lage zu versetzen, die operative Durchführung abzuschließen. Auch die Berichte und Überprüfungen sollten entsprechend verschoben werden. **Darüber hinaus empfiehlt es sich auch, das Datum, bis zu dem die Mitgliedstaaten die Richtlinie 2014/65/EU umsetzen müssen, auf den 3. Juli 2017 zu verschieben.**
- (11a) Nichtfinanziellen Stellen, die für eigene Rechnung mit anderen Finanzinstrumenten als Warenderivaten, Emissionszertifikaten und Derivaten davon als Teil ihres mit der Geschäftstätigkeit oder dem Liquiditäts- und Finanzmanagement verbundenen Risikomanagements handeln, um sich gegen Risiken, wie zum Beispiel Wechselkursrisiken, abzusichern, sollte es gestattet sein, die Ausnahme gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d in Anspruch zu nehmen, sofern sie nicht eine hochfrequente algorithmische Handelstechnik anwenden.**
- (12) Die Richtlinie 2014/65/EU sollte daher wie folgt geändert werden –

*Artikel 1*

Die Richtlinie 2014/65/EU wird wie folgt geändert:

**(-1) Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer ii erhält folgende Fassung:**

**"ii) sind zum einen Mitglied oder Teilnehmer eines geregelten Marktes oder MTF oder haben zum anderen einen direkten elektronischen Zugang zu einem Handelsplatz, mit Ausnahme nichtfinanzierlicher Stellen, die an einem Handelsplatz Geschäfte tätigen, die objektiv messbar die direkt mit der Geschäftstätigkeit oder dem Liquiditäts- und Finanzmanagement verbundenen Risiken verringern, tätigen und nicht eine hochfrequente algorithmische Handelstechnik anwenden oder"**

**(-2) In Artikel 69 Absatz 2 Unterabsatz 2 wird das Datum "3. Juli 2016" durch das Datum "3. Juli 2017" ersetzt.**

**(-3) In Artikel 70 Absatz 1 Unterabsatz 3 wird das Datum "3. Juli 2016" durch das Datum "3. Juli 2017" ersetzt.**

(1) Artikel 90 wird wie folgt geändert:

- a) in Absatz 1 wird das Datum "3. März 2019" durch das Datum "3. März 2020" ersetzt;
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - i) das Datum "3. September 2018" wird durch das Datum "3. September 2019" ersetzt;
  - ii) das Datum "3. September 2020" wird durch das Datum "3. September 2021" ersetzt;
- c) in Absatz 4 wird das Datum "1. Januar 2018" durch das Datum "1. Januar 2019" ersetzt.

(2) In Artikel 93 Absatz 1 [...] wird **das Datum "3. Juli 2016" durch das Datum "3. Juli 2017", das Datum "3. Januar 2017" durch das Datum "3. Januar 2018" und das Datum "3. September 2018" durch das Datum "3. September 2019" ersetzt.**

(3) In Artikel 94 wird das Datum "3. Januar 2017" durch das Datum "3. Januar 2018" ersetzt.

- (4) In Artikel 95 Absatz 1 wird das Datum "3. Juli 2020" durch das Datum "3. Januar 2021" und das Datum "3. Januar 2017" durch das Datum "3. Januar 2018" ersetzt.

Artikel 2

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Europäischen Parlaments*    *Im Namen des Rates*

## *Der Präsident*